



Organisationsreglement Sozialbehörde

14. Dezember 2021
(Stand: 1. Januar 2022)



SOZIALES, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 82 62, sozialabteilung@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Art. 1

Allgemeines

Die Sozialbehörde ist eine eigenständige Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung der Stadt Opfikon.

Art. 2

Zuständigkeit

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben gemäss der übergeordneten Gesetzgebung im Sozialbereich, insbesondere:

- a Gewährung der persönlichen Hilfe,
- b Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,
- c Berichterstattung an die Oberbehörden,
- d Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen,
- e Gemeindegzuschüsse zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV,
- f freiwillige Fürsorge.

Art. 3

Aufgaben

Die Sozialbehörde

- a legt die strategische Ausrichtung der mit der Durchführung betrauten Sozialabteilung fest,
- b erlässt Richtlinien über die Gewährung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und dessen Verordnung sowie eine Kompetenzordnung,
- c erlässt Durchführungsbestimmungen über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV,
- d entscheidet über die in der Kompetenzordnung definierten Sonderfälle,
- e entscheidet über die Neubeurteilungen von Verfügungen der Abteilung Soziales im Sozialhilfebereich,
- f beaufsichtigt und unterstützt die Sozialabteilung bei der Gewährleistung der persönlichen Hilfe und bei der Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,
- g behandelt Einsprachen gegen in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Verfügungen der Sozialabteilung,
- h nimmt regelmässig die Berichterstattung der Sozialabteilung entgegen,
- i erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 4

Organisation

- ¹ Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorstand des Stadtrats als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern.

Organisationsreglement Sozialbehörde

- 2 Die Behörde wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- 3 Die Präsidentin / der Präsident der Sozialbehörde beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- 4 Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten werden ihre / seine Funktionen in der Sozialbehörde durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten wahrgenommen.
- 5 Die Leiterin / der Leiter der Sozialabteilung nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- 6 Die Behörde kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.
- 7 Die Behörde kann Aufgaben an einzelne oder mehrere Behördenmitglieder delegieren.

Art. 5

Die ständigen Organe der Sozialbehörde sind:

- a die Sozialbehörde als Gesamtbehörde
- b das Präsidium
- c das Vizepräsidium
- d die Geschäftsstelle

Organe der
Sozialbehörde

Art. 6

- 1 Die Gesamtbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Für den Ausstand gilt § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- 3 Die Mitglieder der Gesamtbehörde und ihrer Organe unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 8 des Gemeindegesetzes.

Beschlussfähig-
keit und Pflich-
ten

Art. 7

Die Sozialabteilung ist zuständig für die Durchführung der Sozialhilfe gemäss den Richtlinien und der Kompetenzregelung der Sozialbehörde.

Sozialabteilung

Art. 8

- 1 Die Präsidentin / der Präsident übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.
- 2 Die Geschäftsstelle unterstützt die Sozialbehörde in administrativen und fachlichen Belangen. Ihre Leistungen können von den Behördenmitgliedern direkt in Anspruch genommen werden.
- 3 Die Führung der Geschäftsstelle der Behörde obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Sozialabteilung.

Geschäftsstelle

- 4 Sie / er bestimmt eine Stellvertretung in der Funktion als GeschäftsführerIn.

Art. 9

Rekurs
Neubeurteilung

- 1 Verfügungen der Sozialabteilung im Sozialhilfebereich können von den Betroffenen innert 30 Tagen ab Erhalt mit gemeindeinternem Rekurs (Neubeurteilung) bei der Sozialbehörde angefochten werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.
- 2 Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

Art. 10

In Kraft treten

- 1 Die Sozialbehörde erlässt das Organisationsreglement gemäss Sozialbehördenbeschluss vom 14. Dezember 2021.
- 2 Das Organisationsreglement tritt durch Beschluss der Sozialbehörde vom 14. Dezember 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.
- 3 Es ersetzt das bisherige vom 1. Juni 2014.
- 4 Der Stadtrat hat das Organisationsreglement am 21. Dezember 2021 zur Kenntnis genommen.

SOZIALBEHÖRDE OPFIKON

Präsidentin:

Sozialsekretär:



Heidi Kläusler



Gerd Bolliger